

3418/AB XXI.GP

Eingelangt am: 16.04.2002

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Kolleginnen und Kollegen vom 27. Februar 2002, Nr. 3493/J, betreffend Sonderurlaube und Dienstfreistellungen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

In den letzten zehn Jahren wurde einem Beamten aus "sonstigen Gründen" ein Sonderurlaub gewährt, der mehr als drei Monate andauert. Die Gewährung des Sonderurlaubes erfolgte für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft werden monatlich sämtliche Personalkosten refundiert.

Zu Frage 4:

Teilzeitsonderurlaube hat es in meinem Ressort im gegenständlichen Zeitraum nicht gegeben.

Zu den Fragen 5 und 6:

Eine Nebenbeschäftigung gemäß § 56 Abs. 1 BOG 1979 ist jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist zu melden, eine Verpflichtung zur Meldung der Beendigung einer Nebenbeschäftigung sieht das BOG jedoch nicht vor.

Bei einer Nebentätigkeit gemäß § 37 BOG 1979 handelt es sich um eine weitere Tätigkeit für den Bund, die einem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben in einem anderen Wirkungsbereich übertragen wird. Nebentätigkeiten sind nur in bestimmten Fällen meldepflichtig, da sie im Interesse des Bundes liegen.

Die von den Bediensteten meines Ressorts ausgeübten Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen werden nicht elektronisch erfasst. Die Beantwortung dieser Fragen würde daher die Durchsicht sämtlicher Personalakten erfordern, was einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass ich diese Fragen nicht im Detail beantworten kann.